

Anhänger/Auflieger–Kaufvertrag

Protokoll – So entstand dieses Dokument (11.05.2007)

Ihre Vorlage wurde von den janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten–Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her.

Was wird verkauft? Es handelt sich um einen
Anhänger

Geben Sie den Hersteller an.
Ackermann–Fruehauf

Benennen Sie den Typ.
Autotransport

Geben Sie die Anzahl der Achsen an.

Nennen Sie die Fahrzeug–Identifizierungsnummer (ergibt sich aus den Fahrzeugpapieren).

Geben Sie das Baujahr an.

Geben Sie das letzte amtliche Kennzeichen an.

Frage 1: Weist der Anhänger Unfallschäden oder sonstige Beschädigungen auf?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Den Verkäufer treffen besondere Aufklärungspflichten: Er darf eventuelle Schäden am Anhänger nicht verschweigen. Für Unfallschäden gilt dies sogar dann, wenn sie fachgerecht repariert wurden.

Entdeckt der Käufer später einen (erheblichen) Mangel, so kann er den Verkäufer auf

Gewährleistung in Anspruch nehmen. Der Käufer kann dann grundsätzlich zunächst Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels) verlangen. Falls diese fehlschlägt bzw. (zu Recht oder zu Unrecht) verweigert wird, kann er vom Kaufvertrag zurücktreten mit der Folge, dass dieser rückabgewickelt werden muss. Alternativ kann er den Kaufpreis herabsetzen (so genannte Minderung) und gegebenenfalls sogar zusätzlich Schadensersatz verlangen. Bei bewusstem Verschweigen eines Mangels kommt weiter die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung in Betracht.

Ausgeschlossen sind allerdings die Rechte des Käufers wegen Mängeln, die der Käufer beim Abschluss des Kaufvertrags bereits kannte.

Frage 2: Ist der Verkäufer ein Händler?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Als Händler ist der Verkäufer zur Ausweisung der Mehrwertsteuer, die auf den Kaufpreis anfällt, verpflichtet. Einen privaten Verkäufer trifft diese Pflicht dagegen nicht.

Frage 3: Soll der Käufer zur Ratenzahlung berechtigt sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit nein

Kann oder will der Käufer den Kaufpreis nicht in voller Höhe sofort bezahlen, besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Die Gewährung von Teilzahlungen ist ein Zugeständnis des Verkäufers an den Käufer; dem Käufer wird gewissermaßen ein Kredit gewährt. Üblicherweise hat das zur Folge, dass sich der Gesamtkaufpreis entsprechend erhöht.

Wenn eine Ratenzahlung gewollt ist, muss die Höhe der einzelnen Raten im Vorfeld festgelegt werden, so dass zugleich auch das Ende der Abzahlung feststeht. Darüber hinaus muss vereinbart und vertraglich fixiert werden, wann die einzelnen Raten jeweils fällig sind.

Geben Sie den Gesamtkaufpreis inklusive Mehrwertsteuer an. EUR:

Geben Sie den Betrag der Mehrwertsteuer an (Berechnung: 19% des Nettokaufpreises). EUR:

Frage 4: Erfolgt die Übergabe schon bei Vertragsunterzeichnung?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Unabhängig von der Zahlungsweise kann der Verkäufer dem Käufer den Anhänger entweder sofort mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt übergeben. Der Übergabezeitpunkt wird im Vertrag schriftlich festgehalten.

Konsequenz der Übergabe ist, dass mit ihr Besitz, Nutzen und Lasten sowie die Gefahr auf den Käufer übergehen. Im Klartext: Der Käufer ist berechtigt, den Anhänger zu benutzen, aber gleichzeitig trifft ihn ab der Übergabe das Risiko, für an ihm angerichtete Schäden eintreten zu müssen.

Nach der Übergabe ist es grundsätzlich Sache des Käufers, für einen wirksamen Haftpflichtschutz zu sorgen. Zwar haften Verkäufer und Käufer gegenüber der Haftpflichtversicherung gemeinsam als so genannte Gesamtschuldner, doch kann der Verkäufer im (Innen-)Verhältnis zum Käufer

Prämienerstattung verlangen.

Frage 5: Ist der Anhänger bei der Übergabe für den Straßenverkehr zugelassen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Zulassung erfolgt dadurch, dass die Betriebserlaubnis erteilt und das amtliche Kennzeichen zugeteilt wird. Der Anhänger wird zugelassen, wenn er verkehrssicher und ausreichend haftpflichtversichert ist. Zum Nachweis der Zulassung erhält der Halter den Fahrzeugschein.

Wird ein zugelassener Anhänger verkauft, dann muss der Verkäufer der Zulassungsbehörde Namen und Adresse des Käufers mitteilen und dem Käufer Fahrzeugschein und –brief übergeben. Der Käufer muss dann einen neuen Fahrzeugschein und – falls eine andere Zulassungsbehörde zuständig ist – ein neues Kennzeichen beantragen.

Wenn ein Anhänger vorübergehend abgemeldet wird, dann wird der Fahrzeugschein von der Zulassungsstelle eingezogen und vernichtet. Der Brief bleibt dagegen zunächst beim Halter; er wird jedoch vernichtet, wenn der Anhänger länger als 18 Monate stillgelegt wird. Wird der abgemeldete Anhänger verkauft und möchte der Käufer ihn im Straßenverkehr benutzen, dann muss er ihn zunächst bei der Zulassungsstelle anmelden. War der Anhänger 18 Monate oder länger stillgelegt, ist dafür eine Komplettabnahme durch den TÜV erforderlich.

Frage 6: Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf enthalten gegenüber dem allgemeinen Kaufrecht einige Spezialbestimmungen, durch die Verbraucher besonders geschützt werden sollen. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich dann, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer kauft.

Verbraucher ist, wer ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Juristische Personen (z.B.: GmbH) sind keine Verbraucher. Als Unternehmer gilt dagegen, wer bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Je nachdem, ob ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt oder nicht, bestehen unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Gewährleistung. Gewährleistung bedeutet: Der Verkäufer haftet dafür, dass der Anhänger zum Zeitpunkt der Aushändigung an den Käufer keinen Mangel aufweist. Sollte innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftreten, dann kann sich der Käufer an den Verkäufer halten. Ausgeschlossen sind allein Reparaturen von reinen Verschleißteilen.

Die gesetzlich vorgesehene Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Es sind jedoch abweichende vertragliche Vereinbarungen möglich:

– Beim Verkauf vom Händler an einen Verbraucher kann die Gewährleistung vertraglich auf maximal ein Jahr verkürzt werden;

– beim Verkauf von Privat an Privat oder vom Händler an einen Unternehmer kann sie sogar ganz ausgeschlossen werden. Allerdings haftet der Verkäufer in jedem Fall für arglistig verschwiegene Mängel oder für garantierte Eigenschaften. Darüber hinaus gilt: Wenn der Verkäufer einen Formularvertrag verwendet und Mängel des Anhängers verschwiegen hat, haftet er bei Verletzung

von Leben, Körper oder Gesundheit und bei grob fahrlässig verschwiegenen Mängeln auch bei anderen Schäden.

Wie lang soll die Gewährleistungsfrist des Verkäufers sein? (Achtung: mindestens ein Jahr, sonst ist die Vereinbarung unwirksam)

ein Jahr

Frage 7: Soll dem Käufer eine Garantie gewährt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit n e i n

Gewährleistung bedeutet, dass der Verkäufer dafür geradestehen muss, dass der Anhänger beim Verkauf so beschaffen war, wie er sollte. Demgegenüber ist eine Garantie ein Versprechen, dass er auch in Zukunft in Ordnung bleibt.

Übernimmt der Verkäufer eine Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Anhängers, dann hat er für das Fehlen dieser Eigenschaft einzustehen, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden an dem Fehlen der garantierten Eigenschaft trifft. Eine Garantie kann sich auf den gesamten Anhänger erstrecken oder auch nur bestimmte Teile oder Schäden umfassen, z.B. Rostschäden. Je nach dem Umfang der gewährten Garantie hat der Verkäufer für die Funktionstauglichkeit des Anhängers insgesamt bzw. im vereinbarten Umfang einzustehen.
